

Richtlinien
zur Vergabe von Kurzzeitstipendien des Integrierten Graduiertenkollegs des
Sonderforschungsbereichs 1150 „Kulturen des Entscheidens“ an der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster [vom 01. März 2016, mit Änderungen vom 13. April und 12. Dezember 2016]

§ 1

Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1150 „Kulturen des Entscheidens“ ist eine selbständige, nicht rechtsfähige, interdisziplinär übergreifende Einheit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Der in der ersten Förderphase auf vier Jahre angelegte Forschungsverbund wird kraft Bewilligungsbescheid vom 12.06.2015 für die Zeit vom 01.07.2015 bis 30.06.2019 ausschließlich aus öffentlichen Mitteln von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert (die ihrerseits Mittel aus den Haushalten des Bundes und der Länder erhält). Zu den Aufgaben des SFB 1150 gehört neben der Förderung der Forschung auf dem Feld der „Kulturen des Entscheidens“ die Förderung des qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland sowie der nationalen wie internationalen Verflechtung der im Forschungsverbund beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen. Diesen Zielen dient die Vergabe von Kurzzeitstipendien des Integrierten Graduiertenkollegs des SFB 1150.

Der SFB 1150 vergibt gemäß nachstehenden Grundsätzen vier Kurzzeitstipendien pro Jahr an graduierte nicht-promovierte Nachwuchswissenschaftler/-innen aus dem In- und Ausland für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Es handelt sich hierbei um Stipendien im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d.h. um Stipendien, die von dem Forschungsverbund als einer Einrichtung, die von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurde und verwaltet wird, unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung und zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung gewährt werden.

§ 2

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Bewerben können sich Doktorandinnen und Doktoranden aus dem In- und Ausland, deren Promotionsprojekte einen inhaltlichen Bezug zum Forschungsprogramm des SFB 1150 aufweist und aus einem der am SFB 1150 beteiligten Fächer entstammen sollte.

(2) Die Stipendienempfänger/-innen werden durch den Sprecher/ die Sprecherin des SFB 1150 im Namen des Vorstands des Forschungsverbunds eingeladen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Stipendien auf Vorschlag einer durch diesen eingesetzten Auswahlkommission. Auswahlkriterien sind allein die akademische Qualifikation des Stipendienempfängers/der Stipendienempfängerin sowie die Relevanz seines/ihrer Promotionsprojekts für die Forschungsfragen des SFB 1150.

§ 3

- (1) Die Stipendien werden für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gewährt. Die Höhe der Kurzzeitstipendien beträgt 1.365,- Euro pro Monat. Für Kinder (§2 Abs 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) der Stipendiat/-innen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Kinderzulage in Höhe von 400,- Euro für das erste Kind gezahlt; dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- Euro für jedes weitere Kind. Darüber hinaus werden den Stipendiat/-innen aus den Mitteln des Integrierten Graduiertenkollegs Mittel für Reisekosten bereitgestellt.
- (2) Ein Stipendium begründet kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Stipendien unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Ein Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG.
- (3) Der Abschluss einer Krankenversicherung obliegt den Stipendiat/-innen selbst. Ebenso sind die weitere, ggf. mögliche freiwillige (Weiter-)Versicherung in der Arbeitslosen- und/oder Rentenversicherung sowie der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen von den Stipendiat/-innen selbst zu veranlassen; eine gesetzliche Unfallversicherung besteht jedoch im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Ein Zuschuss zu Versicherungskosten kann nicht aus Mitteln des SFB 1150 finanziert werden.
- (4) Die Stipendien können von dritter Seite (z.B. von privaten Stiftungen, Industrie, Hochschule) aufgestockt werden, wobei die Summe aus Stipendium und Aufstockung die Höhe von 1.750,- Euro nicht überschreiten darf. Einnahmen der Stipendiat/-innen aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen insbesondere Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG) sowie Übergangsgelder müssen auf die Stipendien angerechnet werden. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus Vermögensowie aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit, soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums 6.000,- Euro im Jahr nicht übersteigen (Brutto-Einnahmen aus der Nebentätigkeit); darunter fallen laut Auskunft der DFG auch Einnahmen aus einer Anstellung als Wissenschaftlicher oder Studentischer Hilfskraft. Dem SFB 1150 müssen Aufstockungen der Kurzzeitstipendien, Übergangsgeldersowie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit und wissenschaftlicher Nebentätigkeit, die während der Laufzeit des Stipendiums erzielt werden, schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 4

- (1) Die Stipendiat/-innen sind für die Zeit der Förderung Mitglieder des Integrierten Graduiertenkollegs des SFB 1150. Die Stipendiat/-innen verfolgen ihre selbst gewählten Forschungsprojekte in eigener Verantwortung. Sie sind im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.
- (2) Der SFB 1150 möchte den Stipendiat/-innen im Rahmen der Kurzzeitstipendien vor allem ein förderliches Forschungsumfeld bieten. Den Stipendiat/-innen wird daher für den Zeitraum ihrer Förderung ein Arbeitsplatz mit PC und Internetanschluss in den Räumen des SFB 1150 in Münster zur Verfügung gestellt. Für die Veranstaltungen im Rahmen des Studien- und Qualifizierungsprogramms des Integrierten Graduiertenkollegs besteht Präsenzpflcht in Münster. Ein regelmäßiger Aufenthalt der Stipendiat/-innen in den Räumlichkeiten des Forschungsverbundes und die Teilnahme an den Veranstaltungen des SFB 1150 werden erwartet. Mit dieser Erwartung ist jedoch weder eine Residenzpflicht der Stipendiat/-innen in Münster noch ein Direktionsrecht des Stipendiengabers verbunden.
- (3) Spätestens zwei Monate nach Beendigung ihres Stipendiums haben die Stipendiat/-innen einen zweiseitigen Bericht über ihre Stipendienzeit bei der Geschäftsstelle des SFB 1150 einzureichen.

§ 5

Die Vergabe eines Stipendiums kann widerrufen werden; dies kann insbesondere erfolgen, wenn

- die Bewilligung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- Auflagen des Integrierten Graduiertenkollegs bzw. des SFB 1150 und insbesondere diejenigen, die im Vorigen dargelegt worden sind, nicht erfüllt werden;
- der Universität bzw. dem Forschungsverbund von Seiten der DFG die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden oder die Bewilligung zurückgezogen wurde.

Münster, 01. März 2016

Gez.

Prof. Dr. Ulrich Pfister (als Sprecher des SFB 1150)